

# **BGer 6B 333/2016 vom 30. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_333\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_333_2016)

FR: TF 6B 333/2016 du 30 juin 2016

IT: TF 6B 333/2016 del 30 giugno 2016

## **Regeste**

Rechtsmittel bei erstinstanzlicher Einstellung des Strafverfahrens | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei "entgegen dem klaren Wortlaut des erstinstanzlichen Entscheiddispositivs" (Beschwerde S. 11) auf die Berufung der Staatsanwaltschaft eingetreten. Die Erstinstanz habe einen Nichteintretensentscheid gefällt. Der sei nur mit Beschwerde anfechtbar. Die Vorinstanz nehme zu Unrecht ein Sachurteil an. Verfahrensgegenstand hätte einzig die Überprüfung der Verfahrenseinstellung sein können.

#### **E. 1.1**

Die Verfahrenseinstellung kann nach Anklageerhebung auch vom Gericht angeordnet werden. Da dieses bei nicht nachgewiesener Tatbegehung, bei fehlender Tatbestandsmässigkeit oder beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen freisprechen muss ( Art. 351 Abs. 1 StPO ), scheiden die Einstellungsgründe nach Art. 319 Abs. 1 lit. a - c StPO ebenso aus wie eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (lit. e). Damit verbleibt im Hauptverfahren nur die Möglichkeit, das Verfahren wegen fehlender Prozessvoraussetzungen oder vorhandener Prozesshindernisse ( Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO ) einzustellen (Urteil 6B\_991/2013 vom 24. April 2014 E. 2.3).

#### **E. 1.2**

Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft nach einer Einsprache, am Strafbefehl festzuhalten, überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens ( Art. 356 Abs. 1 StPO ). Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, ergehen in Form eines Urteils, die anderen Entscheide, insbesondere die Einstellung des Verfahrens, in Form eines Beschlusses bzw. einer Verfügung ( Art. 80 Abs. 1 StPO ). Beschlüsse und Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte unterliegen der Beschwerde ( Art. 393 Abs. 1 StPO ).

#### **E. 1.3**

Die Staatsanwaltschaft hatte die Akten mit dem Strafbefehl als Anklageschrift ( Art. 356 Abs. 1 StPO ) der Erstinstanz überwiesen. Diese führte die Hauptverhandlung ( Art. 328 ff. StPO ) durch und hatte zunächst insbesondere zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind ( Art. 329 Abs. 1 lit. b StPO ). Das Dispositiv ihres Entscheids erscheint ungewöhnlich, weil die Erstinstanz in den Ziff. 1 und 2 zwei Feststellungen traf, bei denen es sich sachlich um die Begründung der Dispositiv-Ziff. 3 handelt, welche lautet: Das Verfahren wegen Urkundenfälschung bzw. versuchten Betrugs, angeblich begangen am 3.

Februar 2014, wird mangels Prozessvoraussetzung (Strafantrag) eingestellt. Der Strafbefehl betraf Urkundenfälschung und versuchten Betrug. Die Staatsanwaltschaft hatte mit der Überweisung daran festgehalten. Die Erstinstanz stellte das Verfahren bezüglich dieser beiden Tatbestände mit Ziff. 3 des Dispositivs ein, und zwar mit der Begründung "mangels Prozessvoraussetzung (Strafantrag)". Das Dispositiv lautet unbezweifelbar auf Einstellung des Strafverfahrens.

#### **E. 1.4**

Die Rechtslage ist eindeutig. Die Beschwerde ist insbesondere zulässig gegen erstinstanzliche Entscheide (Beschlüsse und Verfügungen gemäss Art. 80 Abs. 1 StPO) betreffend die Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO, wenn ein (materielles) Urteil definitiv nicht ergehen kann, weil die Prozessvoraussetzungen fehlen, etwa wenn ein Strafantrag nicht vorliegt (ANDREAS J. KELLER, in: [Zürcher] Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 20 zu Art. 393 StPO; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, CPP, Code de procédure pénale, 2013, N. 14 zu Art. 393 StPO [S. 1134]).

#### **E. 1.5**

Die Staatsanwaltschaft meldete am 1. Mai 2015 innert der zehntägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO seit der mündlichen Eröffnung des Entscheids durch die Erstinstanz am 23. April 2015 (erstinstanzliche Akten, act. 76 [S. 4], 82) bei der Erstinstanz die Berufung an (vorinstanzliche Akten, act. 2, 3) und reichte innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils (19. Mai 2015) die Berufungserklärung beim Kantonsgericht am 28. Mai 2015 ein (act. 7, Eingangsstempel TC). Damit reichte die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel ("Berufungserklärung") gleichzeitig auch innert der zehntägigen Beschwerdefrist von Art. 396 Abs. 1 StPO beim Kantonsgericht ein, dessen Strafkammer als Beschwerdeinstanz amtiert (Art. 64 lit. c Justizgesetz [des Kantons Freiburg]; JG, ASF 130.1). Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beginnt nach Art. 384 lit. b StPO mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen; eine Aushändigung des Dispositivs reicht hierfür nicht aus (Urteil 6B\_1021/2014 vom 3. September 2015 E. 5.3 und E. 5.4.1). Somit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die "Berufungserklärung" den Anforderungen von Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 384 lit. b und Art. 385 Abs. 1 StPO genügt. Die Staatsanwaltschaft reichte das Rechtsmittel demnach unter Einhaltung auch der formellen Anforderungen der Beschwerde ein. Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels beeinträchtigt seine Gültigkeit nicht ( Art. 385 Abs. 3 StPO ).

#### **E. 1.6**

Die Vorinstanz verletzt Bundesrecht (insbesondere auch Art. 403 Abs. 1 lit. c und Abs. 4 StPO), indem sie als Strafappellationshof des Kantonsgerichts (Art. 64 lit. d Justizgesetz) auf das Rechtsmittel eintrat und im ordentlichen Berufungsverfahren urteilte, statt die Sache an die zuständige Strafkammer weiterzuleiten ( Art. 39 Abs. 1 StPO ).

#### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Sache ist an die Vorinstanz zur Weiterleitung an die Beschwerdeinstanz zu überweisen ( Art. 30 Abs. 2 BGG ). Dem Beschwerdeführer sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Urteil 6B\_302/2016 vom 2. Juni 2016 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.